


I. zu den KiföG MV Änderungsvorschlägen des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Zu Nummer 1

§ 3 (1)n. F.: i. O. 

§ 3 (2)n. F.: i. O. 

§ 3 (3)n. F.: i. O. 

§ 3 (4)n. F.: i. O.

§ 3 (5)n. F.: i. O. zwar wird der Kindertagespflege das eine oder andere Kind im 3. Lebensjahr zugunsten der Einrichtungen „verloren gehen“. Aus Elternsicht steht Abs. 5 wegen seines nur empfehlenden Charakters dem Wahlrecht gem. Abs. 2 und dem Anspruch der Eltern auf frühkindliche Förderung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nicht entgegen. Eine Benachteiligung von Elterninteressen ist nicht ersichtlich.

Zu Nummer 2

§ 4 (1) n. F.: i. O.

§ 4 (2) n.F.: i. O.

Zu Nummer 3


Wegfall von § 6 (1) a.F.: i. O.

§ 6 (1) n. F.: i. O.

§ 6 (2) n. F.: **die vorgesehene Stundenzahl pro Kalenderjahr müsste ggf. erhöht werden. Zum einen unterstützen Aus- und Weiterbildungen die Kindertagespflege auf ihrem Weg zu einem anerkannten Berufsbild. Zum anderen sollen auch die Kinderpflegepersonen die vielfältigen Themen der Bildungskonzeption und die Beobachtung –und Dokumentation qualitativ umsetzen. Bei nur 25 Stunden Aus- und Fortbildung pro Kalenderjahr wird dies kaum zu erreichen sein. Verfolgen Kindertagespflegepersonen zudem einen pädagogischen Ansatz, werden 25 Stunden pro Kalenderjahr kaum ausreichen.**


Zu Nummer 4

§ 10 (1a) n.F.: i. O.

§ 10 (2) n. F.: i. O. dringend so angezeigt, um den in einigen Einrichtungen bereits einsetzenden „Bildungskahlschlag“ zu verhindern. 

§ 10 (3) n.F.: i. O.

§ 10 (4)n. F.: i. O. **solange finanzielle Mittel zur Entlastung der Elternbeiträge zur Verfügung stehen. Anderenfalls müssten die Eltern verantwortlich in solche Strukturentscheidungen einbezogen werden. Ohne Änderung des Betreuungsschlüssels könnte auch über anderweitige Optimierungsmöglichkeiten der pädagogischen Arbeit nachgedacht werden.**

§ 10 (5) n.F.: i. O. 

§10 (6) n. F.: i. O. § 10 (6) könnte allerdings entfallen, wenn der Inklusion bereits in der Kita der Vorzug gegeben würde (vgl. nachfolgende „weitergehende Änderungsvorschläge“).

Zu Nummer 5

§ 11a (1) n. F.: eine Verkürzung der Ausbildung um 1 Jahr führt notwendig zu einer Verkürzung des Ausbildungsstoffes. Inwieweit die Absolventen die Anerkennung ihrer Berufskollegen mit längerer Ausbildung und der Träger im Rahmen von Einstellungen genießen, bleibt abzuwarten. Aus Elternsicht i.O., wenn sich der Ausbildungsstoff auf das wesentliche konzentriert, vor allem die Themen der Bildungskonzeption und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit neuer Qualität (vgl. „weitergehende Änderungsvorschläge“ zu „Starke Kita-Eltern in M-V“ und „neue Kita in M-V“).

Zu Nummer 6

§ 14 (1) n.F.: i. O.

§ 14 (3) n.F.: (wegen fehlender Kenntnisse der Systematik der Vollzeitäquivalente keine Bewertung möglich)

Zu Nummer 7

§ 15 (1) n. F.: i. O., soweit es sich nur um eine Folgeänderung zu § 20 Abs.5 Satz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes M-V handelt

§ 15 (2) n.F.: i. O.

Zu Nummer 8

§ 16 (1) n.F.: die Idee der Orientierung an Untergrenzen ist i. O, aber nicht die Kopplung des Wegfalls der Verpflichtung zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode an diese. Gerade wegen der Finanzierung der Kitas aus mehreren „Töpfen“ u.a. mit Elternbeiträgen, sollte auch im Fall der Orientierung an Untergrenzen eine nachvollziehbare Rechenschaft der Träger über den Einsatz der diesen gezahlten Gelder möglich sein (z.B. ob die im Rahmen von DESK an die Einrichtung gezahlten Gelder auch nur für die unmittelbare individuelle Förderung der von Entwicklungsverzögerungen betroffenen Kinder verwendet werden).

§ 16 (2) n.F.: i. O. 😊

§ 16 (3) n. F.: i. O.

§ 16 (4) n. F.: Der Wortlaut des Satz 2 sollte (wenn nicht anderweitig vorgesehen) erweitert werden, um:

- die Einbeziehung aller Personensorgeberechtigten, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, in die Bildungsplanung
- die mitwirkende Einbeziehung des Elternrates in wesentliche Angelegenheiten der Kita
- das Hinwirken gegenüber den Personensorgeberechtigten, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den amtlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen

- die Bestellung von ErzieherInnen als Elternbeauftragte und als Kinderschutzbeauftragte § 16 Abs. 4 könnte z.B. wie folgt lauten:

Die einrichtungsspezifische Konzeption ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung. In den Leistungsvereinbarungen sollen auch Aussagen zur Einbeziehung aller Personensorgeberechtigten, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, in die Bildungsplanung, zur mitwirkenden Einbeziehung des Elternrates in wesentliche Angelegenheiten der Kita, das Hinwirken gegenüber den Personensorgeberechtigten, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den amtlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen, zur Bestellung von ErzieherInnen als Elternbeauftragte und als Kinderschutzbeauftragte und zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich getroffen werden.

§ 16 (5) n. F.: i. O.

Zu Nummer 9

§ 18 (1) n. F.: i. O.

§ 18 (2) n. F.: wegen fehlender Kenntnisse zur Angemessenheit der 1.283,16 € ist eine Stellungnahme nicht möglich.

§ 18 (3) n. F.: sollten die Beträge ausreichen und deshalb nicht zu einer Erhöhung der Elternbeiträge führen: i. O.

§ 18 (4) n. F.: wegen fehlender Kenntnisse zur Angemessenheit der 5. 300 000 € ist eine Stellungnahme nicht möglich. Der Grundgedanke einer diesbezüglichen Finanzierung seitens des Landes ist aber lobenswert.

§ 18 (5) n. F.: wegen fehlender Kenntnisse über die Angemessenheit der 50 000 € ist eine Stellungnahme nicht möglich. Der Grundgedanke einer diesbezüglichen Finanzierung seitens des Landes ist aber lobenswert.

§ 18 (6) n. F.: wegen fehlender Kenntnisse über die Angemessenheit der 2 200000 € ist eine Stellungnahme nicht möglich. Der Grundgedanke einer diesbezüglichen Finanzierung seitens des Landes ist aber lobenswert.

§ 18 (7)n. F.: wegen fehlender Kenntnisse über die Angemessenheit der 7 000 000 € ist eine Stellungnahme nicht möglich. Der Grundgedanke einer diesbezüglichen Finanzierung seitens des Landes ist aber lobenswert.

§ 18 (8) n. F.: wegen fehlender Kenntnisse zur Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Verteilungsstruktur und der Systematik der Vollzeitäquivalente ist eine Stellungnahme nicht möglich.

§ 18 (9) n. F.: wegen fehlender Kenntnisse zur Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Verteilungsstruktur und der Angemessenheit der 5 000 000 € ist eine Stellungnahme nicht möglich. Der Grundgedanke einer diesbezüglichen Finanzierung seitens des Landes ist aber lobenswert.

§ 18 (10) n. F.: wegen fehlender Kenntnisse zur Angemessenheit der 400 000 € ist eine Stellungnahme nicht möglich. Der Grundgedanke einer diesbezüglichen Finanzierung seitens des Landes ist aber lobenswert.

§ 18 (11) n. F.: wegen fehlender Kenntnisse zur Angemessenheit der 1 100 000 € ist eine Stellungnahme nicht möglich. Der Grundgedanke einer diesbezüglichen Finanzierung seitens des Landes ist aber lobenswert.

§ 18 (12) n. F.: Der Grundgedanke einer diesbezüglichen Finanzierung seitens des Landes ist lobenswert. **Wieviel Geld steht dafür zur Verfügung?**

Zu Nummer 10

§ 19 (1) n. F.: Satz 1: i. O. / Satz 2: wegen fehlender Kenntnisse zur Angemessenheit der 28,8 vom Hundert ist eine Stellungnahme nicht möglich.

§ 19 (3) n. F.: Satz 1: i. O. / Satz 2: wegen fehlender Kenntnisse zur Angemessenheit der 8,50 € ist eine Stellungnahme nicht möglich. Generell ist die Festsetzung eines Mindestlohnes begrüßenswert. Auch die Kopplung der Weiterleitung der Landesmittel an die Einhaltung des Mindestlohnes und der tariflichen Bedingungen macht Sinn, um Lohndumping Einhalt zu gebieten.



So wie sich die Ministerin für die ErzieherInnen und die Entlastung der Eltern von Kindern unter 3 Jahren und im letzten Jahr vor deren voraussichtlichen Eintritt in die Schule einsetzt, sollte sie – bitte- auch noch an

- eine Verbesserung der Elternbeteiligung in den Kitas,
 - ein wirkliches Mitwirkenkönnen der Elternräte bei den wesentlichen Angelegenheiten der Kita und
 - (unbedingt) an einen gesetzlichen Ausbau des Kinderschutzes –samt Abschaffung der Gestattung des Alkoholgenusses in den Kitas des Landes –
- denken, dann dürfte diese Gesetzesänderung ein „rundum“ gelungenes Werk werden.

Zu Nummer 11

§ 21 (2) a. und n. F.: **die Eltern (die gleich hohe Zahlungen wie die Gemeinde erbringen) sollten die Möglichkeit erhalten, an der Festlegung des durchschnittlichen (Eltern)Beitrages zwischen Träger und Gemeinde mitzuwirken. Zu dem Termin sollten sie von der Gemeinde eingeladen werden. Als wichtiger Zahlungspartner haben die Eltern ein Recht auf Information hinsichtlich des Zustandekommens der Höhe ihres Beitragssatzes vor Ort. Auch sollten sie die Möglichkeit haben, über ihren Elternrat eine einrichtungsbezogene Klage (ähnlich einer Verbandsklage) gegen die Höhe des Beitrages erheben zu können.**



§ 21 (3) n. F.: i. O.

§ 21 (4) + (4 a) n. F.: i. O. in Umsetzung der finanziellen Elternentlastung



§ 21 (6) n. F.: i. O.



Zu Nummer 12

§ 22 n.F.: i. O.

Zu Nummer 13

§ 24 (1) n. F.: i. O.

§ 24 (2) n. F.: welches Ministerium wird das fachlich zuständige Ministerium für den Erlass der Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung und Durchführung der Förderung der Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen sowie für die weitere Herabsetzung des Personalschlüssels sein?

§ 24 (3) n. F.: welches Ministerium wird das fachlich zuständige Ministerium für den Erlass der Rechtsverordnung zur inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung der Bildungskonzeption sowie der Fach- und Praxisberatung sein?

§ 24 (4) n. F.: welches Ministerium wird das fachlich zuständige Ministerium für den Erlass der Rechtsverordnung zum DESK sein?

§ 24 (5) a. F. Aufhebung i. O.

§ 24 (6) n. F. Welches Ministerium wird das fachlich zuständige Ministerium für den Erlass der Rechtsverordnung zum Verfahren und zur Finanzierung eines Landeselternrates nach § 8 Absatz 5 sein?

II. Weiterführende Änderungsvorschläge

Aus Elternsicht und zum Wohl der Kinder sind folgende weitere Änderungen des KiföG bzw. aus Anlass der KiföG-Änderungen angezeigt:

Zu § 1

<p>Abs 5. Derzeitiger Wortlaut: Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig eine Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Ergebnisse sind auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit Personensorgeberechtigten. Sie werden mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten den Grundschulen sowie den Horten zur Verfügung gestellt und von diesen in die weiterführende individuelle Förderung einbezogen. Die Einwilligung ist ein Jahr aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten. Willigen die Personensorgeberechtigten nicht in die Datenübermittlung ein, ist die Dokumentation ein Jahr, nach dem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten.</p>	<p>Änderungsanregung Grundlage der individuellen Förderung ist in allen Altersstufen eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Spätestens drei Monate nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten erfolgt regelmäßig eine Beobachtung und Dokumentation auf Basis landesweit verbindlich festgelegter Verfahren. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Ergebnisse sind auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit Personensorgeberechtigten. Sie werden mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten den Grundschulen sowie den Horten zur Verfügung gestellt und von diesen in die weiterführende individuelle Förderung einbezogen. Die Einwilligung liegt den Unterlagen bei, die an die Grundschule bzw. den Hort abgereicht werden. Willigen die Personensorgeberechtigten nicht in die Datenübermittlung ein, ist Ihnen die Dokumentation ein Jahr, nach dem das Kind die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege verlassen hat, datenschutzgerecht zu vernichten unverzüglich auszuhändigen.</p>
<p>Begründung: 1. Die Vernichtung der Einwilligung ein Jahr nach ihrer Erteilung macht keinen Sinn. Die Einwilligung ist eine für die Eltern wichtige rechtserhebliche Erklärung. Sie ist genauso wichtig, wie die sich aus den Unterlagen ergebenden Niederschriften, Protokolle und Notizen des Fachpersonals und sollte daher in ihrer Existenz genauso wie diese behandelt werden.</p>	

<p>2. Da die Regelung keine Aussagen zur Aufbewahrung der Einwilligung enthält, liegt hier eine getrennte Regelung zur Aufbewahrung von Dokumenten vor. Eindeutig ist der Verbleib der Akte geregelt: nämlich bei der Grundschule / dem Hort, obwohl auch hier die Einrichtungen auseinanderfallen können. Wo die Einwilligung bleibt, ist fraglich.</p> <p>3. Da es sich bei den Unterlagen- vor allem bei Entwicklungsaussagen zu ihrem Kind - um auch für die Personensorgeberechtigten wichtige Unterlagen handelt, die sie, z.B. bei Arztbesuchen oder wichtigen therapeutischer Maßnahmen für das Kind weiterführend nutzen könnten, sollten diese, anstelle einer Vernichtung, an die Personensorgeberechtigten ausgehändigt werden.</p> <p>4. Die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr ist nicht nachvollziehbar.</p>
--

<p>Abs. 6 Derzeitiger Wortlaut: Weisen die Ergebnisse der Beobachtung nach Absatz 5 Satz 2 eine erhebliche Abweichung von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung aus, soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans erfolgen, für die das Land nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzlich finanzielle Mittel bereitstellt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen treffen in eigener Verantwortung Entscheidungen über den gezielten Einsatz der zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Leistungen nach diesem Gesetz sind gegenüber Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch nachrangig.</p>	<p>Änderungsanregung: Weisen die Ergebnisse der Beobachtung nach Absatz 5 atz 2 eine erhebliche Abweichung von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung aus, soll eine gezielte individuelle Förderung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplans: erfolgen, für die das Land nach Maßgabe dieses Gesetzes zusätzlich finanzielle Mittel bereitstellt. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen treffen in eigener Verantwortung Entscheidungen über den Einsatz der für die individuelle Förderung zur Verfügung gestellten und nur für diese einzusetzenden finanziellen Mittel. Leistungen nach diesem Gesetz sind gegenüber Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch nachrangig.</p>
<p>Begründung: Nach dem derzeitigen Wortlaut ist nicht sichergestellt, dass die zusätzlichen Mittel für die DESK-bezogene individuelle Förderung verwendet werden. „Gezielter Einsatz“ kann auch jeder andere zweckgebundene Einsatz, z.B. das Neueindecken des Daches der Einrichtung sein, „damit die förderbedürftigen Kinder eine von schlechten Witterungsbedingungen ungestörte individuelle Förderung erleben können“. (Warum sonst sollten Träger erklären, dass man sich das für DESK gezahlte Geld nicht entgehen lassen könnte“.) Der Verdacht zweckfremder Mittelverwendung nährt sich auch durch Nichtinformation der Eltern. Es gibt</p>	

Kitas, die Eltern nicht umfassend über das Verfahren und ihre Rechte informieren. Teilweise beschränkt sich die Elterneinbeziehung auf die Verteilung und Rückforderung von „Einwilligungszetteln“ („Ich bin mit der Anwendung des DESK-Verfahrens einverstanden“); Informationsbitten von Eltern werden mit dem Hinweis abgetan, dass eine kindbezogene Auswertung im Rahmen der Elterngespräche erfolgen würde; versagen dann Eltern, „die die Katze nicht im Sack kaufen wollen“, ihre „Einwilligung“ bis zur Erteilung entsprechender Vorabinformationen, z.B. im Rahmen einer Elternversammlung für alle Eltern, wird dies von der Kita-Leitung mit beleidigtem Unverständnis quittiert. Das widerspricht dem Aufklärungsrecht der Eltern nach § 9 Abs.3 DSG M-V.

§ 2

Derzeitiger Wortlaut:

Abs.6

Die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder soll vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen. In integrativen Einrichtungen werden den Kindern gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Kompetenzen und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.

i. V. m.

Abs. 8

Einzelintegration ist Förderung einzelner Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in Regeleinrichtungen nach den Absätzen 2 bis 5 oder in Kindertagespflege nach Absatz 7.

i. V. m.

§ 10 Abs.6

In integrativen Gruppen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den Fachkräften nach § 11 Absatz 2 staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen

Änderungsvorschlag:

Abs.6

Die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder soll vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen. In **den** Einrichtungen werden **ihnen gemeinsam mit allen anderen Kindern** Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Kompetenzen und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.

i. V. m.

~~Abs. 8~~

~~Einzelintegration ist Förderung einzelner Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in Regeleinrichtungen nach den Absätzen 2 bis 5 oder in Kindertagespflege nach Absatz 7.~~

~~i. V. m.~~~~§ 10 Abs.6~~

~~In integrativen Gruppen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den Fachkräften nach § 11 Absatz 2 staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen~~

<p>oder Heilerziehungspfleger einzusetzen. i. V. m. § 11 Abs. 2 ... Fachkräfte nach diesem Gesetz sind: - staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, - Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,...</p>	<p>oder Heilerziehungspfleger einzusetzen. i. V. m. § 11 Abs. 2 ... Fachkräfte nach diesem Gesetz sind: - staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher und solche mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung - Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,...</p>
<p>Begründung: Die Normen bedürfen der Überarbeitung, wenn man - den Eltern auch von behinderten Kindern ein Wahlrecht zukommen lassen will und - eine Inklusion statt Integration verwirklichen muss! § 2 Abs. 6 ist dem inklusiven Gedanken der gemeinsamen Teilhabe anzupassen. § 10 Abs. 6 beschränkt die Eltern faktisch auf integrative Kitas oder Sonderkindergärten und schließt so andere auch für ihr Kind reizvolle Angebote „in der Kita-Welt“ aus. § 11 Abs. 2 sieht Personal mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung bislang nicht vor. Eine entsprechende Ergänzung wäre erforderlich, um der Inklusion die Tür auch in Kitas in MV zu öffnen. Dazu müsste § 10 Abs. 6 gestrichen werden.</p>	

§ 8

Das 4. ÄndG KiföG M-V sollte unbedingt zur Förderung einer qualitativ höherwertigen Einbeziehung der Eltern in die pädagogische Arbeit und einer Stärkung der Rolle der Elternräte in den Kitas sowie auf Landkreis- und (kreisfreie) Stadtebene genutzt werden!

<p>Abs.1 Derzeitiger Wortlaut: Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen haben mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberech-</p>	<p>Änderungsvorschlag: Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen arbeiten haben mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Ist dies nicht</p>
--	--

tigten sind von den Fachkräften in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einzubeziehen und sollen über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung informiert werden.

der Fall, steht den Personensorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Beschwerdestelle ist das zuständige Jugendamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Das Jugendamt kann das pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen ermahnen, bei erneutem Verstoß Auflagen verhängen. Im Fall der dauerhaften Zuwiderhandlung kann es den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung mit dem Träger verweigern. Die Personensorgeberechtigten werden ~~sind~~ von den Fachkräften in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung ~~einzubeziehen~~. Sie sollen zur Übernahme geeigneter, in der Einrichtung gelebter Regeln und Erziehungsmaßnahmen in ihre häusliche Umgebung und zum Unterstützen von Projekten und Alltagssituationen durch gemeinsame Aktionen mit ihrem Kind in ihrer Freizeit, am Abend oder am Wochenende angehalten werden. Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 16 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln. Die Personensorgeberechtigten sind über bestehende Angebote der Familienbildung und -beratung zu informieren.

Begründung:

1.

Dringendes Erfordernis der Einrichtung eines Beschwerdemanagements für Eltern

Aufgrund der zahlreichen Beschwerden von Eltern, die in ihrem Engagement in Sachen Elternarbeit von ErzieherInnen, Kita-Leitung und Träger ausgebremst werden, aber auch der nachträglichen Entrüstung über Arbeitsweisen des pädagogischen Personals und das Vorhandensein bestimmter Strukturen in der pädagogischen Arbeit, von denen sie bislang wegen einer nur unzureichenden Information nichts wussten (z.B. keine oder nur unzureichende Information über die Beobachtung und Dokumentation), sollte wegen der bisher an vielen Kitas im Land fehlenden tatsächlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit (auch aus Sicht von Eltern!) den Eltern eine Beschwerdemöglichkeit auf höherer Ebene eingeräumt werden. Konkrete Anfragen nach einer Beschwerdemöglichkeit konnten wegen einer fehlenden ausdrücklichen Regelung bisher nur ablehnend beantwortet werden. Sollen all die Eltern, die sich über ein Nichtmitwirken können in ihren Kitas oder den rüden Umgang manch einer ErzieherIn, Kita-Leitung oder Fachberatung mit ihnen beschweren, an die Ministerin verwiesen werden?

Folgender Vorschlag zur Problemlösung. Es bedarf einer konkreten Regelung im KiföG M-V (auch in anderen Gesetzen sind Beschwerdemöglichkeiten vorgesehen oder werden Klagewege aufgezeigt). Als Beschwerdestelle sollte das Jugendamt in Betracht kommen. Dafür sprechen die Regelungen in § 45 Abs. 2 Nummer 3 und Abs. 6 :

„Die Erlaubnis (für den Betrieb einer Einrichtung seitens des Amtes – Anm.Verf.) ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn... 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ ...

„Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.“

Nach diesen Vorschriften hat das Jugendamt darüber zu wachen, das in den neu gegründeten Einrichtungen ein Beschwerdemanagement zu unterhalten ist. Würde dieses nicht betrieben, könnte das Amt nach Abs. 6 verfahren. Für Alteinrichtungen ist eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen. Wenn in den Regelungen auch nicht ausdrücklich von Eltern die Rede ist, so sind es doch sie, die für ihr Kind stellvertretend handeln. Da das Kindeswohl ein Recht des Kindes ist und auch Elternarbeit dem Wohl des Kindes dient, würden sowohl der Einsatz einzelner Eltern für die Interessen ihres Kindes als auch die Tätigkeit des Elternrates unter das Beschwerdemanagement fallen. Bei Nichtzulassen von Elternarbeit oder der Verhinderung einer anderweitigen Einbeziehung von Eltern in das Kita-Geschehen (= die Themen der Kinder), läge ein sanktionierungsfähiger Mangel vor.

Dringendes Erfordernis der Schaffung einer Klagemöglichkeit für Eltern

Eltern müssen die Rechte ihrer Kinder und ihre Rechte auch durchsetzen können, wenn sie feststellen, dass die Kita diese Rechte nicht wahrh. Z.B. durch Nichtumsetzung der Bildungskonzeption, weil der eigene pädagogische Ansatz für die Einrichtung Vorrang hat oder wenn einem Kind die neuen Ansprüche auf Förderung gem. § 3 oder gem. § 21 Abs. 4 des Entwurfes nicht gewährt werden. Eltern sollte klar gesagt werden, dass ihnen dann der Weg zum Gericht offen steht!

2.

Dringendes Erfordernis der Aktivierung aller Eltern der Kita = Dringendes Erfordernis einer ernsthaften Umsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal und Eltern

In vielen Einrichtungen bezieht sich Elternarbeit, weil von ErzieherInnen, Kita-Leitung, Fachberatung und Träger anscheinend als störend oder vielleicht auch wegen fehlender Strukturen als ungeeignet für die die Kita betreffenden wesentlichen Angelegenheiten empfunden, nur auf das für die Einrichtung harmlose Eltern- Kuchenbacken- und Unkrautjäten, Elternbasteln und Spenden. Der Elternrat spielt oft nur das „Festkomitee“, ohne wirklich ernsthafte Beteiligung an

den wesentlichen Angelegenheiten der Kita. In der Regel tritt er auch nicht als eigenständiges Organ auf, sondern auf Veranlassung der Kita-Leitung, die über ihn lediglich Aktuelles für die nächsten Monate verkünden will. Die Passivität der Eltern sollte nicht weiter durch Wegschauen, Ignoranz der Problematik und Nichtwahrhabenwollen gefestigt werden. Leidtragende dieser Situation sind die Kinder, die zwischen Baum (Eltern) und Borke (Kita) steht. Zunehmend macht/en „Kita ihr Ding“ und die „Eltern ihr Ding“. Eine solche Situation ist nicht kindswohlfördernd. Man sollte sich als Erwachsener nicht wundern, warum das Kind unausgeglichen, hier so und da so ist und Zweckverhalten an den Tag legt. Es ist wie in der Familie. Sind sich Eltern untereinander uneinig und haben Eltern und Großeltern unterschiedliche Auffassungen und leben dies vor dem Kind aus, kann die familiäre Atmosphäre auch durch die Reaktion des Kindes als I-Tüpfelchen auf diese Uneinigkeit „in Schieflage“ geraten. Wegen fehlender Einheitlichkeit in den Erziehungs- und Bildungsauffassungen sowohl zu Hause als auch in der Kita müssen sich Kinder schon frühzeitig sowohl mit der einen als auch anderen Situation arrangieren, was sie aber wegen ihrer noch fehlenden Reife nicht auszuloten vermögen. Und: Passivität macht empfänglich für Manipulation durch Dritte (auch Rechtsextreme). Die Problematik der Passivität sollte daher ernst genommen werden.

Gründe für die Passivität von Eltern und gleichzeitig Lösungsansätze für eine tatsächliche partnerschaftliche Zusammenarbeit:

1. Die Eltern sind nur unzureichend über die Themen der Kita allgemein und vor Ort informiert.

Es gibt viel zu wenig Eltern, die wissen

- was das KiföG ist, was es beinhaltet, viele glauben, es handelt sich bei diesem Gesetz um ein „Erziehergesetz“, das sie nichts weiter angeht
- was die Bildungskonzeption ist, was sie beinhaltet
- was der pädagogische Ansatz, der von der eigenen Kita verfolgt wird, tatsächlich beinhaltet und dass es andere Ansätze gibt
- dass in ihrer Kita ein Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren durchgeführt wird, wie es heißt, was es beinhaltet und dass es noch viele andere Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren gibt, die es wert sind, auch von Eltern miteinander verglichen zu werden
- was die Leistungsvereinbarungen sind, was sie im Einzelnen beinhalten und wie sie zustande kommen
- wie das Finanzierungssystem funktioniert, welche Rolle der Elternbeitrag darin spielt und in welchen Zusammenhängen der Elternbeitrag mit bestimmten Faktoren steht
- dass es an ihrer Kita ein Kinderschutzkonzept nach § 8a SGB VIII gibt
- dass „die Sache mit den Öffnungszeiten“ auch „eine Sache der Randzeitenbetreuung“ ist
- dass die Essensversorgung in MV eine umfassende Struktur hat
- was Familienbildung beinhaltet und wo man Angebote dazu findet, dass diese nicht nur auf sozialschwache Familien zugeschnitten sind, sondern von allen genutzt werden können
- was es für frühe Hilfen, allgemeine Hilfen, Hilfen zur Erziehung und Hilfen bei Gewalt/häuslicher Gewalt vor Ort gibt
- welche anderweitigen Regelungen im Kita-Bereich existieren und was sie zu Ihren Gunsten und zu ihren Lasten beinhaltet (RVO, Satzungen, VV etc.)

Lösungsansätze:

- Zwar gibt es zahlreiche Informationen im Netz, viele aber unter Ministerien, Behörden, Sozialvereinen, also auf Seiten, die für die abendliche Freizeitgestaltung der Eltern nicht unbedingt reizvoll sind, die wegen „unrichtiger“ Schlagwortsuche nicht sofort zu finden sind und von denen es so viele sind, das man eigentlich schon von vornherein abgeschreckt ist, nach ihnen zu suchen. Lösung:
 1. Gestaltung einer eltern-und kinderfreundlichen Informationsseite des Landes mit Allgemeinen Informationen zu wesentlichen Angelegenheiten einer Kita und zu aktuellen Themen und Angeboten und
 2. Information der Eltern in den Kitas durch die ErzieherInnen, die Kita-Leitung und den Träger in mehr als nur den zwei in § 8 vorgesehenen Elternversammlungen:
 - zwei Elternversammlungen im Sinne des § 8 (bezogen auf die Gruppenarbeit in jedem Kitahalbjahr),
 - zwei weitere zur allgemeinen Information über die wesentlichen Angelegenheiten einer Kita , die Struktur der Elternvertretung im Land und deren Aufgaben, wichtige Themen wie den Kinderschutz und für die Kita geltende Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie
 - eine weitere für Angebote der Familienbildung
 3. Information der Elternräte (und Eltern)durch die Kita-Kreis-bzw. Stadtelternräte und den Kita- Landeselternrat
 4. Das Jugendamt wacht als Beschwerdestelle und „Informationsersatzstelle“ über die Information der Eltern durch die Kita.

2. Den Eltern fehlt eine strukturierte und wissenschaftlich begleitete Elternarbeit.

Informiert man Eltern nicht oder nur unzureichend über wesentliche Angelegenheiten einer Kita und das aktuelle Geschehen im Kita-Bereich, ist für sie eine strukturierte, an bestimmten Grundthemen ausgerichtete Mitarbeit in der Kita nicht (be-)greifbar. Sie wirken tatsächlich wie unqualifiziert mitreden Wollende, die pädagogische Arbeit Störende, ohne den nötigen Über-und Weitblick.

- Es fehlt den Eltern an einer qualifizierten, von den ErzieherInnen, Kita-Leitungen, Fachberatungen und Trägern ernstgenommene Elternarbeitsstruktur:
 - es fehlt an Kreis-und Stadtelternräten. Der derzeit einzige Kreiselternrat „Mecklenburgische Seenplatte“ und der einzige Stadtelternrat „Ster“ Schwerin sind zu wenig Elternvertretungen auf übergeordneter Ebene.
 - in vielen Kitas fehlt ein in den wesentlichen Angelegenheiten mitwirken dürfender, also ernst genommener Elternrat; teilweise finden keine regelmäßigen Nachwahlen statt.
 - den existierenden Elternvertretungen fehlt infolge der jahrelangen Nichtinformation eine Themenstruktur, auf die die Interessen der Eltern und Kinder projiziert werden können und die mit der Arbeit des pädagogischen Personals korrespondiert.
 - Elternarbeit im Interesse der Eltern (und nicht der ErzieherInnen) spielt schon an den Hoch- und Fachschulen keine Rolle.

Lösungsansätze:

1. Konstituierung der weiteren Kita-Kreis- und Stadtelternräte und Sicherstellung, dass jede Kita einen regelmäßig nachgewählten Elternrat hat, und zwar auch auf Initiative der Jugendämter, insbesondere im Zusammenhang mit der Einstellung von Kinder- und Familienbeauftragten.
2. Einführung einer „neuen Elternvertretungsarbeit“ in jeder Kita des Landes, und zwar unter Aufsicht der Kinder- und Familienbeauftragten der Jugendämter in Abstimmung mit dem Kita-Landeselternrat und den Kita-Kreis- und Stadtelternräten.

Hierzu Verabredung der „neuen Elternvertretungsarbeit“ zwischen Sozialministerium und Kita-Landeselternrat (hier unter Einbeziehung der Kita-Kreis- und Stadtelternräte); diese sollte sich orientieren an einem:

- für Kitas verbindlichen Mitwirkungsmodell (verbindlich wie die Bildungskonzeption)
- für Kitas verbindlichen Themenkatalog (verbindlich wie die Bildungskonzeption), der bei den Elternratssitzungen konsequent abzuarbeiten ist; Themen, die auch von Eltern zu besprechen sind, sind vor allem: der pädagogische Ansatz in der Einrichtung, die Themen der Bildungskonzeption, das Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren, der Kinderschutz, die pädagogische Konzeption, die Öffnungszeiten, die Essensversorgung, die Leistungsvereinbarung, das Finanzierungssystem und die Rolle des Elternbeitrages darin u. s. w.

Der Elternrat sollte sich bei seiner Arbeit immer wieder folgende Fragen stellen:

- Arbeitet die Kita nach wie vor nach ihrem pädagogischen Ansatz? Ist dieser wegen der Entwicklung diverser Faktoren fortzuentwickeln oder durch einen anderen zu ersetzen?
 - Arbeitet die Kita nach den Bildungs- und Erziehungsbereichen der Bildungskonzeption? Wie können sich die Eltern in diese (immer wieder) einbringen? Was können sie dazu zu Hause machen?
 - Ist das von der Kita verwendete Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren für die Kinder effektiv? Sollte es fortentwickelt oder durch ein anderes ersetzt werden?
 - Ist der Kinderschutz in der Kita optimal organisiert? Wie können sich Eltern in diesen effektiv einbringen? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der als Kinderschutzbeauftragten tätigen Erzieherin? Ist die im Aushang befindliche Liste der Hilfen aktuell?
 - Sind die Öffnungszeiten für die Eltern unserer Kita ausreichend?
- u. s. w.

Es muss dem Elternrat möglich sein, das pädagogische Personal auf diese Themen anzusprechen, ohne gleich „abgebügelt“ zu werden.

3. Die Ausbildung von ErzieherInnen, Kita-Leitungen und Fachberatung darf sich nicht weiter an einem nur erzieherorientierten Elternbild orientieren. Es bedarf des Hinwendens zu einem (gemeinsam mit dem Kita-Landeselternrat und den Kita-Kreis- und Stadtelternräten erarbeiteten) elternorientierten Elternbild. Hierzu sollte Elternarbeit wissenschaftlich begleitet, „akademisiert“ werden.

3. Es fehlt an der Anerkennung der Elternvertretungsarbeit

Elternratsarbeit ist mehr als nur das „Festkomitee“. Elternräte müssen ein anerkanntes Organ werden, das ernsthaft Eltern-und Kinderinteressen in den wesentlichen Angelegenheiten vertritt .

Lösungsansätze:

- Einführung einer/s **Elternbeauftragten im Erzieher-Team einer jeden Kita**
- Einwirken auf das pädagogische Personal, die Arbeit des Elternrates als eine strukturell eigenständige und im Kita-Gefüge erforderliche Interessenvertretung zu verstehen, zu akzeptieren und zu respektieren.

4. Es fehlt an einer Beteiligung aller Eltern an den Themen der Kinder sowohl in der Einrichtung als auch zu Hause

Gerade die Übernahme der Themen der Kinder auch zu Hause schafft Einheitlichkeit und gemeinsame Verantwortung.

Lösungsansätze:

- Anhalten des pädagogischen Personals die Eltern mehr in die Themen der Kinder einzubinden und ihnen Wege für ein eigenes Aufgreifen der Themen auch zu Hause zu bieten
- Schaffung eines „Wir“ –Gefühls (zumindest) für die Kindergartengruppe, in die das eigene Kind geht

Dringendes Erforderniss von mehr Elternversammlungen und Aufbau eines umfassenden Informationssystems für Eltern; Selbstverständnis der Kita-Leitungen, dass die Eltern über bestimmte Themen unbedingt umfassend zu informieren sind.

Abs.2

Bisheriger Wortlaut:

Die für eine Gruppe verantwortliche Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein.... Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.

Änderungsvorschlag:

Die für eine Gruppe verantwortliche Fachkraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt **einmal jährlich** aus ihren Reihen bis zu zwei Personen zur Vertretung der Gruppe für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen durchzuführen, wenn die Mehrheit das verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. **Darüber hinaus beruft der Elternrat gemeinsam mit der Kita-**

	<p>Leitung mindestens drei weitere Elternversammlungen für alle Eltern der Kita ein, um auf dieser die Eltern über allgemeine wesentliche Angelegenheiten der Kita, wichtige Rechtsvorschriften und die Struktur der Elternarbeit zu informieren. Eine dieser Elternversammlungen soll für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz genutzt werden.</p>
<p>Begründung: Aus Gründen der verbesserten Information der Eltern (siehe oben), aber auch zur Sensibilisierung der Eltern für die wesentlichen Angelegenheiten einer Kita und um die Eltern wieder in die Elternverantwortung zurückzuholen. Wenn „Kita“ zum Wohle der Kinder, aber auch zum Nutzen der Gesellschaft funktionieren soll, bedarf es Transparenz gegenüber den Eltern. Diese sind wichtigste Erziehungs- und Bildungspartner der Kita. Kita und pädagogisches Personal müssen sich den Eltern öffnen. Die Festschreibung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit anlässlich der dritten KiföG-Novelle 2010 genügte hierfür noch nicht. Kindererziehung und –bildung in der Kita werden nach wie vor als etwas verstanden, dass nur die ErzieherInnen etwas anzugehen hat und bei der Kinder vor ihren Eltern zu schützen bzw. innerhalb von 8 Stunden wieder „auf den richtigen Weg“ zu bringen sind, bevor sie wieder in die häusliche Umgebung entlassen werden. Für Kinder zwischen „Baum“ und „Borke“ nicht förderlich (siehe dazu oben). Die wichtige Ressource Eltern bleibt ungenutzt. Zum Abruf dieser Ressourcen müssen Eltern zunächst jedenfalls informiert sein. Bei umfassender Aufklärung über die einzelnen Kita-Themen können viele Anregungen und Ideen entstehen, die auch für das Kita-Personal von Nutzen sein können. Also keine Angst vor: „Das können die Eltern gegen uns verwenden“. Um großen Informationsbedarf gerecht werden zu können, bedarf es mehrerer Informationsveranstaltungen in den Kitas und eines umfassenden Informationsprogramms. Ohne Erhöhung der Anzahl der Elternversammlungen wird das nicht gelingen.</p>	

Statt „können“, „hat“.

<p>Abs.4 Bisheriger Wortlaut: Der Elternrat soll in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und der Beiträge der Eltern sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Vertreter</p>	<p>Änderungsvorschlag: Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus hat er das Recht, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft zu verlangen über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und der Beiträge der Eltern sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. An</p>
--	--

des Elternrates können an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Er wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 7 beachtet werden.

den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 nehmen Vertreter des Elternrates beratend teil. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Die mitwirkende Einbeziehung des Elternrates in wesentliche Angelegenheiten der Kita hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 16 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln. Darüber hinaus wirkt der Elternrat darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 7 beachtet werden. Ansprechpartner des Elternrates, aber auch aller anderen Eltern der Einrichtung ist eine mit den Aufgaben einer Elternbeauftragten betraute ErzieherIn. Der ErzieherIn obliegt:

- die Zusammenarbeit mit dem Elternrat,
- die gemeinsame Ausarbeitung einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen dem pädagogischen Personal und den Personensorgeberechtigten,
- die Wahrung der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Umsetzung der Bildungskonzeption, insbesondere an den Themen der Kinder durch Beteiligung dieser an Erziehungsmaßnahmen und Bildungsprojekten sowohl in der Einrichtung als auch in deren Haushalt
- die Zusammenarbeit mit der/m Kinder- und Familienbeauftragten des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Begründung:

Ohne eine Änderung des Wortlautes von „können“ in „hat“, wird Elternarbeit an vielen Kitas nicht ernst genommen. Dies belegen die zahlreichen Beschwerden von Eltern beim Kita-Landeselternrat.

Um den Kita-Leitungen und Trägern den Ernst des Erfordernisses von Elternarbeit über das bloße „Festkomitee“ hinaus vor Augen zu führen, sollte neben der Beschwerde- und Klagemöglichkeit auch eine Festschreibung der Mitwirkung von Elternräten in allen wesentlichen Angelegenheiten der Kita in den Leistungsvereinbarungen und die Beauftragung einer ErzieherIn mit den Aufgaben einer Elternbeauftragten vorgesehen werden. Über die Tätigkeit einer ErzieherIn als Elternbeauftragter könnte die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern an vielen Kitas des Landes endlich „Fahrt aufnehmen“.

Die Gründung von Kreis- und Stadtelternräten bedarf der Unterstützung durch das Jugendamt.

<p>Abs.5 Bisheriger Wortlaut: Die Elternräte können auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf Landesebene Elternvertretungen bilden. In den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird der Kreis- oder Stadtelternrat durch jeweils ein Mitglied der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder angehören. Die Elternvertretung auf Landesebene (Landeselternrat) wird durch zwei Mitglieder jedes Kreis- oder Stadtelternrats gebildet. Zu den Beratungen des Landeselternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und vier weitere Mitglieder angehören.</p>	<p>Änderungsvorschlag: Die Elternräte können auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf Landesebene Elternvertretungen bilden. In den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird der Kreis- oder Stadtelternrat durch jeweils ein Mitglied der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder angehören. Die Elternvertretung auf Landesebene (Landeselternrat) wird durch zwei Mitglieder jedes Kreis- oder Stadtelternrats gebildet. Zu den Beratungen des Landeselternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und vier weitere Mitglieder angehören. Die Jugendämter unterstützen die Elternräte in den Kitas sowie die Kita-Kreis- und Stadtelternräte.</p>
<p>Begründung: Da die Elternräte wegen der fehlenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit in vielen Kitas des Landes nicht stark genug sind, gelingt ihnen oft auch nicht die Gründung von Kreis- bzw. Stadtelternräten. Die Gründung sollte deshalb auf Initiative der Jugendämter erfolgen. Begrüßenswert wäre in diesem Zusammenhang eine Kampagne des Landes wie z.B. „Starke Kita-Eltern in M-V“ oder „neue Kita in M-V“, die jede ErzieherIn, Kita-Leitung, Fachberatung und jeder Träger über den Nutzen einer Elternvertretung, sowie die Jugendämter über den Nutzen von Kreis- und Stadtelternräten aufzuklären vermag. Im Rahmen dieser Kampagne sollten die Rechte der Elternvertretungen eine Stärkung erlangen.</p>	

§ 9

<p>Abs.2 Bisheriger Wortlaut: Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen den Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen. Sie wirken gegenüber den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen.</p>	<p>Änderungsvorschlag: (2) Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen den Öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen. Sie wirken gegenüber den Personensorgeberechtigten darauf hin, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen. Dieses Hinwirken hat sich in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 16 unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Konzeption widerzuspiegeln.</p>
<p>Begründung: Soll gegenüber allen oder nur gegenüber bestimmten Personensorgeberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und an den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen? Es macht Sinn, alle Personenberechtigte darauf hinzuweisen. Leider gibt es zu wenig Kitas, die z.B. durch einen Aushang die Eltern allgemein informieren. Insoweit ist nicht ganz klar, wie diese wichtige Norm umgesetzt wird. Aus diesem Grunde sollte sich das Hinwirken in den Leistungsvereinbarungen widerspiegeln.</p>	

Bitte unbedingt mehr Einsatz für den Kinderschutz, damit M-V auch wirklich zu einem kinderfreundlichen Land wird!

Weg mit der Erlaubnis zum Genuss von Alkohol in Kitas und Kindertagespflege (nach den Öffnungszeiten) aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung! Bereits die Formulierung aber auch der Sinn blamiert das Land! Wer auch immer Alkohol in der Kita trinken will konterkariert Gesundheitsvorsorge und Suchtvorbeugung! Die Weihnachtsfeier der ErzieherInnen ist mit dieser Norm wohl nicht gemeint und wird durch ein generelles Alkoholverbot nicht ausgeschlossen.

<p>Abs.4 Bisheriger Wortlaut: Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in den Kindertageseinrichtungen und den Räumen der Kindertagespflege nicht geraucht und dürfen während der Öffnungszeiten keine alkoholischen Getränke zu sich genommen werden.</p>	<p>Änderungsvorschlag: Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Suchtvorbeugung darf in den Kindertageseinrichtungen und in den Räumen der Kindertagespflege nicht geraucht und kein Alkohol konsumiert werden.</p>
--	---

Begründung:

Schon die Regelung ist Kindeswohlgefährdend! Die Regelung erlaubt den Genuss von Alkohol an den Erziehungs- und Bildungsorten Tagespflege und Kita und damit an Orten, die dem Bestreben für eine gesunde Lebensführung der Kinder verpflichtet sind! Dies hat nichts mit einer förderlichen Vorbildwirkung von Erwachsenen zu tun. Warum soll das Trinken von Alkohol in Kitas (wenn auch nach den Öffnungszeiten) aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung erforderlich sein?

Das 4. ÄndG KiföG M-V sollte unbedingt zur gesetzlichen Untermauerung der Neugestaltung des Kinderschutzes im Lande genutzt werden! Denn die Stellen für Kinderschutzbeauftragte in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden jetzt eingerichtet!

Entwicklung des Kinderschutzes - weg vom ausschließlich behördeninternen Kinderschutz zu einem Kinderschutz, der in die Breite geht und von noch viel mehr Bürgern als bisher (auch den Kita-Eltern) angenommen wird!

Weg von der „3-Affen-Schutz-Prinzip“ - nichts sehen, nichts hören und nicht darüber sprechen!

**Nutzen der Einrichtungen zur flächendeckenden Information der Eltern, Großeltern und sonstigen abholberechtigten Dritten per für alle einsehbaren Aus-
hang über Möglichkeiten des Kinderschutzes, präventive Angeboten der Gewaltprävention, frühe Hilfen aber auch Hilfen der Erziehung vor Ort!**

§ 9a

Bisheriger Wortlaut:

Das Wohl der Kinder erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, ist gemäß § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verfahren.

Änderungsvorschlag:

1. **Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes erkannt, ist gemäß § 8a Abs.2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verfahren. In jeder Kindertageseinrichtung wird ein/e ErzieherIn als Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung bestellt. Diese berät die die Kindeswohlgefährdung feststellende ErzieherIn / die ErzieherInnen und die Eltern über vor Ort befindliche frühe Hilfen, Hilfen bei Gewalt und häuslicher Gewalt sowie die Möglichkeiten der vom Jugendamt angebotene Hilfen zur Erziehung. Zur Elterninformation nutzt sie insbesondere Elternversammlungen.**
2. **Die Personensorgeberechtigten des von der Kindeswohlgefährdung betroffenen Kindes können sich ab Mitteilung des Verdachts des Vorliegens einer**

	<p>Kindwohlgefährdung an eine sachkundige Person ihres Vertrauen wenden und diese zu Gesprächen über die vermeintliche Kindeswohlgefährdung mitbringen.</p> <p>3. Die Kindertagespflegepersonen haben die Personensorgeberechtigten ebenfalls in geeigneter Weise über die genannten Hilfen zu informieren.</p>
<p>Begründung:</p> <p>1. Der Schutz unserer Kinder ist wichtig. Wenn aber jedem Anschein nachzugehen ist, werden die Eltern unter Generalverdacht gestellt. Selbst dann, wenn sich das Kind beim Spielen am Wochenende verletzt hat, müssten sich die Eltern für diese Verletzungen rechtfertigen. Kita-Leitungen und Träger räumen sich auf diese Weise auch in Sachen Kinderschutz ein „Machtpotential“ gegenüber Eltern ein. Unberücksichtigt bleibt die generelle im Grundgesetz verankerte Unschuldsvermutung, die natürlich auch für Eltern gilt. Aufgabe der Kitas ist es jedenfalls nicht, Täter zu überführen oder Eltern „zu Geständnissen zu bewegen“. Zur sachgerechten Wahrung des Kinderschutzes erscheint Satz 2 der bisherigen Normfassung völlig ausreichend.</p> <p>2. Erwogen werden könnte, jeweils eine ErzieherIn als Kinderschutzbeauftragte zu bestimmen. Diese könnte dann für die/den Kinderschutzbeauftragte/n des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt Ansprechpartner in der Kita sein. Dies würde das System optimal abrunden. Die mit dem Kinderschutz beauftragte ErzieherIn sollte sich speziell mit den Hilfen auskennen, auf deren Inanspruchnahme hingewirkt werden soll. Sinnvoll ist es auch, dass vom Jugendamt eine Liste über vor Ort angebotene Hilfen (insbesondere frühe –allgemeine- Hilfen, Hilfen bei Gewalt/häuslicher Gewalt und die vom Jugendamt angebotenen Hilfen zur Erziehung, hier vor allem der Erziehungsberatung) den Trägern anlässlich der Schutzvereinbarungen zur Verfügung gestellt wird. Der Träger sollte dann zur Weitergabe der Liste an die als Kinderschutzbeauftragte ernannte ErzieherIn verpflichtet werden, die dann für den Aushang der Liste in der Kita, die Aufklärung aller Eltern der Kita sowie für die Information der Eltern über das in der Kita, beim Jugendamt und dem Familiengericht zur Anwendung kommende Verfahren verantwortlich ist. Sie sollte die Hilfen ihrem Inhalt nach kennen und sie auf einer (3. mit allen Eltern gemeinsam durchgeführten) Elternversammlung den Eltern vorstellen. Eltern könnten die Angaben aus der Liste, in die sie jederzeit ungestört Einblick nehmen können sollten, bei Erziehungs- und Beziehungsproblemen für sich selbst (aus freier Entscheidung heraus, ohne Ankündigung gegenüber Dritten) verwenden oder anderen Eltern mit Problemen in der Nachbarschaft empfehlen. So würde der Kinderschutz nicht nur unter den Behörden und Vereinen bleiben, sondern endlich in die Breite gehen. Bei den Eltern würde so auch mehr Problembewusstsein für den Kinderschutz, auch im Sinne eines Mitwirkenkönnens und -dürfens, geschaffen werden. Für die Eltern sollte in jeder Kita neben der Liste mit den Hilfen auch ein schnell erfassbares Konzept aushängen, in dem die wichtigsten Handlungsschritte, auch unabhängig von der Einschaltung einer ErzieherIn (insbesondere für den Fall, wenn das Nachbarkind nicht in die Kita des eigenen Kindes geht) bei</p>	

Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung benannt werden. Entsprechendes sollte im Bereich der Kindertagespflege Anwendung finden. Die Kitas, Tagespflegepersonen aber auch Eltern lassen sich insoweit als wichtige Netzwerkpartner in den Kinderschutzkonzepten der Landkreise begreifen. Die Beachtung einer Einbeziehung der Eltern in die Netzwerke des Kinderschutzes dürfte derzeit noch nicht von allen Verwaltungsangestellten in Behörden, Mitarbeitern von Vereinen, Kita-Leitungen, Fachberatungen und Trägern, die sich mit dem Kinderschutz befassen und verwaltungsintern Konzepte dazu entwickelt haben, akzeptiert werden. Nur die Einbeziehung der Eltern entzieht so manchem gegen Eltern gerichtetem Vorurteil die Grundlage. Schluss also mit der Nichtinformation von Eltern auch in diesem Bereich. Das Wissen um die Existenz eines guten Kinderschutzsystems vor Ort und im ganzen Land kann „abschreckende“ Wirkung haben – und würde allein dadurch Kinder schützen können! Das Wissen, in diesem System einen wichtigen Platz zu haben, erhöht die Wachsamkeit.

3.
Für die mit dem Vorwurf einer Kindeswohlgefährdung konfrontierten Eltern ist zudem die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens bei dem von der Kita durchzuführenden Gespräch vorzusehen. Wie unter 1. bereits angesprochen gibt es vieles, was bei dem Gespräch mit den Personensorgeberechtigten von den pädagogischen Fachkräften zu beachten ist. Da macht es Sinn, dass der Umgang mit den Personensorgeberechtigten, deren Gesprächsbereitschaft bewahrt werden soll, von einem Dritten begleitet wird, der das Vertrauen der Personensorgeberechtigten genießt. Im Vordergrund der Gespräche darf nur das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen stehen. Bei dem Gespräch kann auch eine in der Familie tätige Familienhilfe o.ä. anwesend sein.

Kinderrechte gehören als Kindergrundrechte in die Landesverfassung! Das 4. ÄndG KiföG M-V sollte diese Chance nicht verpassen!

Vorschlag:

Einfügung Artikel 5a in die Landesverfassung MV:

Die Grundrechte gelten uneingeschränkt auch für Kinder. Die Kinder haben insbesondere das gleiche Recht auf Leben, Persönlichkeitsentwicklung sowie körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit.

Begründung:

Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den Initiatoren der Bundesratsentschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, eine Grundgesetzänderung mit dem Ziel der Verankerung von Kindergrundrechten ins Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Gerade hat die zuständige Bundesfamilienministerin erklärt, dem nicht nachkommen zu wollen. Damit erscheint eine „alsbaldige“ Änderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht wahrscheinlich. Deshalb sollte eine Verankerung von Kindergrundrechten jedenfalls in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Auch wenn Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 bereits durch ein Staatsziel Kinderrechte schützt, fehlt es an einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Statuierung von Kindergrundrechten. **Das Kinderland Mecklenburg-Vorpommern kann vorangehen!**

Ramona Brandt

Ramona Brandt, Vorsitzende Kita-Landeselternrat

Stand: 20. November 2012